

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2022 bis 2024 auf bestimmten Streckenabschnitten im Land Brandenburg

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 2/2022
Vom 13. Juni 2022

Im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz des Landes Berlin und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausnahmsweise genehmigt, dass Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen entgegen § 30 Absatz 3 und 4 StVO am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2022 bis 2024 von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr die nachstehend bezeichneten Strecken bei Fahrten nach und von Berlin befahren dürfen:

- zwischen Güterverkehrszentrum Wustermark über die Bundesstraße 5 und Landesgrenze Berlin,
- zwischen Güterverkehrszentrum Freienbrink über die Landesstraße 38, Bundesautobahn 10 und Bundesstraße 1/5 und Landesgrenze Berlin,
- zwischen Güterverkehrszentrum Großbeeren über die Bundesstraße 101 und Landesgrenze Berlin und
- zwischen Flughafen BER über die Bundesautobahn 113/117 sowie über die Bundesstraße 96/96a und Landesgrenze Berlin

Ein Verlassen der vorgegebenen Streckenabschnitte ist nicht zulässig. Ausnahmen bilden unfall- oder baustellenbedingte Vollsperrungen.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2021 vom 6. Mai 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Merkblatt zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur für Motorradfahrende (MVMot), Ausgabe 2021 bekannt gegeben.

Hiermit wird das Merkblatt zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur für Motorradfahrende (MVMot), Ausgabe 2021 für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen unter Beachtung folgender Regelung eingeführt.

Die Anwendung von Tabelle 10, S. 18 ff., kann nur unter der Maßgabe der Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Nr. 5/2018 vom 9. März 2018 eingeführten „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006)“ erfolgen. Die ESAB führen verschiedene Maßnahmen auf, die zur Verringerung von Unfällen mit Abkommen von der Fahrbahn oder zur Verminderung der Unfallfolgen bei Aufprall auf Bäume in Betracht kommen. Das Entfernen von Bäumen ist nach den ESAB als Ultima Ratio nur dann möglich, wenn keine andere Maßnahme geeignet ist.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die MVMot, Ausgabe 2021 sind beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 15 - 17, 50999 Köln zu beziehen.

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15326 Lebus